

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

[Versorgung der Hinterbliebenen der Kriegsteilnehmer]

[urn:nbn:de:bsz:31-252394](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-252394)

§ 21.

Das Kriegswaijengeld beträgt jährlich:

b) wenn die allgemeine Versorgung nicht zusteht:

- | | |
|--|--------|
| 1. für jedes vaterlose Kind eines Offiziers . . . | 200 M, |
| für jedes elternlose Kind eines Offiziers . . . | 300 M, |
| 2. für jedes vaterlose Kind einer Militärperson
der Unterlassen, eines Angehörigen der frei-
willigen Kriegsfrankenpflege oder eines Unter-
beamten | 168 M, |
| für jedes elternlose Kind einer Militärperson
der Unterlassen, eines Angehörigen der freiwilli-
gen Kriegsfrankenpflege oder eines Unter-
beamten | 240 M. |

Dem elternlosen Kinde steht das Kind gleich, dessen Mutter zur Zeit des Todes seines Vaters zum Bezug des Kriegswitwen- geldes nicht berechtigt ist

d) Nr. Zb 1 a 71/1915. Nr. 6.

Bei der Berechnung der Familienbeihilfen nach Ziffer 4 der Bestimmungen über die Dienst- und Einkommensverhältnisse der zum Kriegsdienst einberufenen Beamten, Bediensteten und Arbeiter (zu vgl. Nachrichtenblatt 139/1914) sind die während des Heeresdienstes fälligen Lohnzulagen mitzuberechnen. In den Fällen, wo diese Lohnzulagen unberücksichtigt geblieben sind, soll der nach der neuen Berechnung sich ergebende Mehrbetrag nachbezahlt werden.

e) Nr. Zb 1 a 107/1915. Nr. 10.

Mit der Verfügung im Nachrichtenblatt 98/1915 ist bestimmt worden, daß Eisenbahnbedienstete, die während des Kriegsdienstes invalide geworden sind, sofort nach Beendigung des Heilverfahrens und Entlassung vom Militärdienst ihre frühere Tätigkeit im Eisenbahndienst wieder aufzunehmen oder, falls dies nicht möglich sein sollte, sich wenigstens sofort dem Eisenbahndienst wieder zur Verfügung zu stellen haben. Entzieht sich der Bedienstete nach Beendigung des Heilverfahrens unberechtigterweise der Dienstleistung, so ist, wenn im Einzelfall nicht anderes verfügt wird, die Familienbeihilfe mit dem Tag einzustellen, an dem der Bedienstete den Dienst hätte aufnehmen können. Sonst erlischt die Familienbeihilfe mit dem Tag des Dienstantritts.

Verorgung der Hinterbliebenen der Kriegsteilnehmer

Nr. Zb 1 A I. 8/1915. Die Versorgung der Hinterbliebenen der im Kriege gefallenen, der infolge einer Kriegsverwundung oder einer sonstigen Kriegsdienstbeschädigung gestorbenen und der im Kriege verschollenen Kriegsteilnehmer ist durch das Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907 (Reichsgesetzblatt Seite 214)

geregelt. Die hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften des Kriegsministeriums sind veröffentlicht im Armeeverordnungsblatt 1907 Seite 242 ff. und 1914 Seite 328 f. (S. oben *WBl* 50. 1915.)

Das Ministerium des Innern hat an die Bezirksämter Anweisungen über die Behandlung von Gesuchen wegen Versorgung der Hinterbliebenen der im Kriege gefallenen und verstorbenen Kriegsteilnehmer erlassen. Hiernach sollen die Anträge auf Bewilligung der Kriegsversorgungsgebührrnisse im allgemeinen an das Bürgermeisteramt des Orts gerichtet werden, an dem die Hinterbliebenen wohnen; die erforderlichen Vordrucke werden von den Bürgermeisterämtern abgegeben. Indessen können die Anträge der Hinterbliebenen von staatlichen Beamten und Bediensteten sowie von Arbeitern der Staatsbetriebe nach der Verfügung des Ministeriums des Innern statt von den Bürgermeisterämtern auch von der dem Verstorbenen zuletzt vorgefetzt gewesenen Zivilbehörde entgegengenommen werden.

In weiterer Ausführung dieser Vorschriften wird bestimmt:

Die Kriegstodesfälle aller etatmäßigen und nicht etatmäßigen Beamten sowie der im vertragmäßigen Verhältnis stehenden Bediensteten sind von den vorgefetzten Dienststellen in der in § 20 b der Geschäftsanweisung für die Bezirks- und Ortsstellen und in § 13 b der Geschäftsanweisung für die Generaldirektion vorgeschriebenen Weise ans Zentralbureau anzuzeigen. Dabei sind die gleichen Belege beizubringen, wie es für Todesfälle in Friedenszeiten üblich oder vorgeschrieben ist, nur ist noch anzugeben der militärische Dienstgrad des Verstorbenen, der Truppenteil, dem er während des Krieges angehört hat, und womöglich der Ort, wo er gefallen oder gestorben ist. An Stelle des ständesamtlichen Sterbescheins können auch Mitteilungen der Truppenteile usw. über den Tod, Todesanzeigen und Nachrufe von Truppenteilen und Behörden im Militärwochenblatt oder in sonstigen Zeitungen und Zeitschriften als Ausweis dienen. Auch genügt ein Hinweis auf die Nummer der amtlichen Verlustlisten. Die Anzeigen über Kriegstodesfälle etatmäßiger Beamten werden vom Zentralbureau in der sonst üblichen Form dem Kontrollbureau des Finanzministeriums mitgeteilt. Das Finanzministerium wird bei den etatmäßigen Beamten — neben der Entschliebung wegen des Versorgungsgehalts aus der Badischen Staatskasse — die weiteren Schritte bei der zuständigen Militär-Intendantur wegen Erlangung der Militärhinterbliebenenversorgung von sich aus unternehmen. Den Hinterbliebenen wird dadurch die Stellung eines Antrags beim Bürgermeisteramt erspart.

Die Anträge der Hinterbliebenen von nichtetatmäßigen Beamten und Bediensteten sowie von Arbeitern in staatlichen Betrieben dagegen sind nach der allgemeinen Anordnung des Ministeriums des Innern durch die Bürgermeisterämter zu behandeln und werden von den Bürgermeisterämtern durch Vermittlung der dem Beamten oder Arbeiter zuletzt vorgefetzten Dienststelle ans Bezirkskommando geleitet. Wenn ein derartiger Antrag vom Bürgermeisteramt an die dem verstorbenen Beamten oder Arbeiter zuletzt vorgefetzt gewesene Zivildienstbehörde übermittelt wird, so hat diese auf dem Antrag

betreffenden Orts zu vermerken, daß den Hinterbliebenen nach den gesetzlichen Bestimmungen keinerlei Anspruch auf Versorgungsgehalt aus der *B a d i s c h e n* Staatskasse zusteht.

Den Dienststellen wird es zur Pflicht gemacht, den Hinterbliebenen der ihnen unterstellt gewesenen Beamten, Bediensteten und Arbeitern zur Erlangung der Versorgungsgebührrnisse mit Rat und Tat behilflich zu sein.

Nr. M 11. 109/1915. Nr. 11. Nach der Bestimmung der Verfügung Nr. Zb 1 a, Nachrichtenblatt 139/1914, lfd. Nr. 18, letzter Absatz, Seite 816/17, haben nur die Angehörigen solcher Arbeiter, die infolge ihrer Verwendung als freiwillige Kriegsfrankenpfleger aus dem Eisenbahndienst ausgeschieden und ausschließlich im Sanitätsdienst der Militärverwaltung oder des Roten Kreuzes beschäftigt sind, die Beihilfe nach Absatz 4 a bis f der genannten Verfügung Seite 815 zu erhalten. Zur Erlangung der Beihilfe ist die Vorlage einer Bescheinigung der Militärverwaltung oder der zuständigen Stelle des Roten Kreuzes, woraus ersichtlich ist, daß sie als freiwillige Kriegsfrankenpfleger eingestellt sind, erforderlich.

Arbeiter, die neben dem Sanitätsdienst auch noch bei der Eisenbahnverwaltung Dienst leisten, haben für die Zeit der Dienstleistung bei der Eisenbahnverwaltung die hierauf entfallende regelmäßige Vergütung zu erhalten.

Zum Eintritt als freiwilliger Krankenträger ist die Genehmigung der Generaldirektion erforderlich.

Militärdienst, hier Behandlung der militärpflichtigen Zivilbediensteten im Falle der Einberufung zum Militärdienst

Ministerium der Finanzen, Nr. 3146 vom 12. 4. 15.

Ausführung des § 66 des Reichsmilitärgesetzes. NBl 47/1915. Nr. 3.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung d. d. Karlsruhe, den 3. April 1915, Nr. 288, gnädigt geruht,

1. zum Vollzug der Bestimmung unter I Ziffer 3 Absatz 4 der landesherrlichen Verordnung vom 28. November 1889, (die Ausführung des § 66 des Reichsmilitärgesetzes betreffend Gesetze- und Verordnungsblatt Seite 457) folgendes zu bestimmen:

„Beamten, die für die Dauer des Krieges mit i m m o b i l e n oberen Beamtenstellen der Militärverwaltung wirklich beliehen werden und die in dieser Verwendung als Besoldung das niedrigste Friedenseinkommen dieser Stellen und außerdem eine Kriegszulage, diese bestehend

- a) in drei Zwanzigstel des Höchstgehalts der verliehenen Stelle bei Verwendung am bisherigen Wohnort,
- b) in dem ermäßigten Tagegeld nach dem für die verliehene Stelle zuständigen Satze bei Verwendung außerhalb des bisherigen Wohnorts,